

Graz, am 7. Oktober 2024

**Betrifft: Umweltschaden im „Europaschutzgebiet Kamp- und
Kremstal“ KG St. Leonhard am
Hornerwald**

**Stellungnahme zum Bescheid der BH Krems über die
Umweltbeschwerde gemäß 8 11 Abs. 1 Ziffer 3 NÖ UHG**

Das Schreiben nimmt Bezug auf den Schriftsatz der BH Krems (GZ: KRW2-NA-2154/004; Gutachten des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen) vom 18.9.2024.

Die Bezirkshauptmannschaft Krems stellt fest, dass durch die in der Umweltbeschwerde vom 13. Juni 2023 konkretisierten Fällungen auf drei Teilflächen des Grundstückes St. Leonhard am Hornerwald im Ausmaß von 14.723 m² kein Umweltschaden gemäß 8 4 Z 1 lit. a) NÖ Umwelthaftungsgesetz (NÖ UHG) vorliegt. **Einige zentrale Aussagen der Sachverständigen in der Stellungnahme der BH Krems vom 18.9.2024 sind fachlich zweifelsfrei falsch und werden nachstehend widerlegt.**

- *Der Umweltschaden wird damit begründet, dass es durch den Verlust von Alt- und Totbäumen in ihrer Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand der xylobionten Käferarten Eremit und Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer gekommen sei.
Die gewählte Formulierung: „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ist artenschutzrechtlichen Bestimmungen entnommen. Eine derartige Formulierung findet sich in der Definition des Umweltschadens im Sinne des 8 4 Z 1 lit a UHG Konkretisierung durch den Anhang 2 allerdings nicht. (Seite 31)*

Es ist korrekt, dass diese Formulierung den artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie entnommen ist und dass diese Formulierung sich nicht im NÖ UHG wiederfindet. Allerdings kann aus dem Fehlen dieses Begriffs im NÖ UHG nicht geschlossen werden, dass bei Zerstörung dieser Stätten kein Umweltschaden entsteht.

Im NÖ UHG steht:

§2 (1) Z 1 „Dieses Gesetz gilt für: Schädigungen und jede unmittelbare Gefahr solcher Schädigungen an geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen (§ 4 Z 13), die eintreten durch [...]

Und in § 4(1) wird der Begriff „Umweltschaden“ definiert als:

„jede Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes

dieser Arten oder Lebensräume hat. Die Erheblichkeit der Auswirkungen ist unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes und der Kriterien gemäß Anhang 2 zu ermitteln.“

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nach dem NÖ NSchG und der FFH-RL besonders streng zu schützende, weil im Lebenszyklus der Arten besonders wichtige Habitatelemente. In diesen Fortpflanzungs- und Ruhestätten halten sich viele Tiere oft und lange auf, da sie sich darin geborgen und geschützt fühlen. Vernichtet man Fortpflanzungs- und Ruhestätten, so unterbindet man dadurch zumindest, dass Tiere sich fortpflanzen können und/oder Rückzugsräume zur Erholung haben. Gerade bei xylobionten Käfern ist es allerdings so, dass sich diese die meiste Zeit des Jahres (an mindestens 350-360 von 365 Tagen) in derartigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch aufhalten. Dh man kann fast mit Sicherheit davon ausgehen, dass durch die Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zudem auch Käferindividuen selbst (in unterschiedlichen Altersstadien, denn die Entwicklung im Holz beträgt 2-3 Jahre) getötet wurden.

Bei Arten, die österreichweit ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand sind, ist der Verlust jedes einzelnen Individuums erheblich – siehe dazu die Ausführungen von Ellmayer & Milek (2022) in einem Beitrag der Zeitschrift „Recht der Umwelt“.

- *Wurde bislang damit argumentiert, dass die Bestände der beiden Käferarten so niedrig sind, dass der Verlust jedes einzelnen Käfers (oder dessen Entwicklungsstadien) bereits als erhebliche Populationsverminderung angesehen werden muss, ist spätestens seit den Erhebungen von Straka und Mitarbeitern von Ökoteam (Bestände 2-3 Mal höher als angenommen) eine Neubewertung erforderlich. (Seite 31)*

Es ist äußerst befremdlich, dass der Sachverständige sich sehr um die Feststellung eines „Nicht-Schadens“ bemüht und nicht um eine objektiv-sachverständige Dokumentation und Bewertung des Sachverhalts!

So sollte dem Sachverständigen das bereits in der FFH-Richtlinie genannte und in vielen einschlägigen Gerichtsurteilen und Erkenntnissen festgehaltene „Vorsichtsprinzip“ der Schutzbestimmungen bekannt sein, doch er ignoriert es völlig.

Zudem hat er die Befunde des [REDACTED] schlichtweg fachlich nicht verstanden. Wörtlich heißt es im Kurzgutachten des [REDACTED] „Die tatsächliche Anzahl an Urwaldreliktarten wird aufgrund der außergewöhnlichen Lebensraumausstattung des Gebiets (höhlentragende Altbäume in einem Biotopmosaik aus Waldmeister-Buchenwäldern, Schlucht- und Hangmischwäldern und Eichen-Hainbuchenwäldern; siehe Willner 2023) auf das Doppelte bis Dreifache geschätzt.“

Der SV interpretiert daraus falsch, dass die „Bestände“ (=Individuendichten oder Individuenzahlen) des Juchtenkäfers und des Veilchenblauen Wurzelhalsschnellkäfers höher seien, als bislang nachgewiesen und daher einer Neubewertung bedürfen. Die Bestände dieser beiden vom Aussterben bedrohten Arten sind im Gebiet jedoch zweifelsfrei klein, sensibel und durch den Verlust jedes einzelnen, besiedelten Baumes gefährdet.

- *Ob die in Rede stehenden Fällungen daher zu einer erheblichen nachteiligen Veränderung gegenüber den Ausgangsbeständen der Käferarten geführt haben, ist daher aufgrund in Ermangelung von quantitativen Daten über die Populationen vor den Fällungen und nach den Fällungen nicht zu beantworten. Damit kann auch keine gesicherte Aussage getroffen werden, ob in Hinblick auf die Auswirkungen auf xylobionte Käfer tatsächlich ein Umweltschaden vorliegt. (Seite 31)*

Ein Umweltschaden im Sinne des NÖ UHG gilt jede Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Arten oder Lebensräume hat. *Osmoderma eremita* und *Limoniscus violaceus* befinden sich national in einem ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (U2), d.h. eine weitere Verschlechterung – die im Gebiet bereits seit 2003 durch die fortlaufende Fällung

von alten, höhlentragenden Bäumen aus fachlicher Sicht jedenfalls gegeben ist – ist keinesfalls zulässig. Der Erhaltungsgrad für *L. violaceus* (lt. Standard-Datenbogen „A“) ist aufgrund der kumulativen negativen Auswirkungen der Fällungen seit 2003, neu zu bewerten, da die Art großflächige Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren hat.

Zusätzlich werden aufgrund der Fällung von potenziellen Biotopbäumen ohne vorherige Begutachtung auf das Vorkommen von FFH-Käferarten und charakteristischen Arten der FFH-Lebensraumtypen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des Tötungsverbot von Individuen und der Zerstörung/Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten schlagend.

- *„Entsprechend der Legaldefinition des 8 4 Z 13 lit b) NÖ UHG stehen die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV-der FFH RL aufgelisteten Arten unter besonderem Schutz. Der „Veilchenblaue Wurzelhalsschnellkäfer“ findet in Anhang IV der FFH-RL jedoch keine Berücksichtigung.“* (Seite 55)

Wie oben dargestellt bedeutet die Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von xylobionten Käfern fast mit 100%iger-Sicherheit, dass dadurch auch Käferindividuen selbst getötet wurden. Dh es geht nicht nur um Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sondern auch um die Tötung von Individuen. Und zwar von Käfern, die österreichweit in ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand sind und für die genau jenes Gebiet, in dem sie getötet und ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört wurden, als Schutzgebiet für diese Käfer ausgewiesen wurde!

Literatur

- Eckelt A., Paill W. & Straka U. (2014): Viel gesucht und oft gefunden. Der Scharlachkäfer *Cucujus cinnaberinus* (Scopoli, 1763) und seine aktuelle Verbreitung in Österreich. – *Wiss. Jb. Tiroler Landesmuseum*: 145-159.
- Ellmauer T. & Milek c. (2022): Strafverfolgung von illegalen Schädigungen im Artenschutz – das Kriterium von „erheblichen Mengen“. *Recht der Umwelt* 2022/03: 28-32.
- Land in Sicht (2018): Tiere und deren Lebensräume inkl. jagdbares Wild. In: *Modernisierung Kraftwerk Rosenburg*. Einreichprojekt zum UVP-Verfahren. Bericht. 189 pp.
- Straka U (2022): Bemerkenswerte Nachweise xylobionter Käferarten (Coleoptera) aus dem Mittleren Kamptal (Niederösterreich). – *Beiträge zur Entomofaunistik* 23: 187–201.



Für die Richtigkeit der Ausführungen

